

Berlin, 03. Dezember 2020

Herausgeber:

**Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen
e.V.**

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autor:

Abteilung Umwelt- und

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) vertritt als Dachverband ca. 150.000 Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie unternehmensnahe Dienstleister mit über 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Das BGA-Netzwerk bündelt das Know-how von 42 Branchen- und 27 Landes- sowie Regionalverbänden.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Die Regelungen aus dem Referentenentwurf hätten massive Auswirkungen auf den Großhandel. Hinsichtlich der branchenspezifischen Anmerkungen verweisen wir auf die gesonderten Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände.

Zu Art. 1 Nr. 7c

Vertreiber sollen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten können, wenn sich der Hersteller nicht an einem System beteiligt. Die Formulierung ist missverständlich. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich, dass es sich um Letztvertreiber handelt.

Sofern dies nicht die Intention ist, würde die Regelung zu einer Kontrollpflicht entlang der gesamten Handelskette führen, die einerseits zu einem eklatanten Mehraufwand führt andererseits z. B. bei verderblichen Waren zu zeitintensiv wäre. Hier würden Aufgaben von Behörden und Entsorgern auf die Wirtschaft übertragen werden.

Zu Art. 1 Nr. 9

Bislang bestand eine Registrierungspflicht ausschließlich für systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Mit der Neuregelung müssten nun auch andere Verpackungsarten, wie Transportverpackungen, registriert werden. Im Gegensatz zu regelmäßig genutzten Verkaufsverpackungen entscheidet der Importeur und Großhändler von Mal zu Mal über die Art der Transportverpackung. Dies ist abhängig von der Verkaufs- oder Umverpackung des jeweiligen Produkts. Schon heute besteht z. B. im Bereich des Fruchtgroßhandels eine funktionierende Vereinbarung zwischen Großhandel und Lebensmitteleinzelhandel (LEH) zur Entsorgung von Transportverpackungen. Obwohl diese Verpackungen nicht registriert werden, werden sie grundsätzlich durch den LEH der Verwertung zugeführt.

Mit der neuen Regelung wird auch für den Großhandel eine weitere Kontrollstufe geschaffen, die sowohl den Personaleinsatz, aber auch technische Ressourcen, z. B. im Rahmen der Warenwirtschaft, erfordert.

Sofern dies nicht Intention des Referentenwurfs ist, bedarf es einer Klarstellung. Transportverpackungen werden i. d. R. nicht an private Endverbraucher abgegeben und sind daher nicht systembeteiligungspflichtig. Insofern fehlt eine Begründung, welchem Zweck die Erweiterung der Registrierpflicht dienen soll. Jedenfalls dürfte der erhebliche Mehraufwand auf allen Handelsstufen unverhältnismäßig zum verfolgten Ziel sein.

Zu Art. 1 Nr. 13

Der neu eingefügte Begriff Mehrwegverpackungen differenziert nicht nach der Art der Verpackung bzw. des Systems. Langjährig bestehende und funktionierende Mehrwegsysteme, wie z. B. in der Getränkebranche sollen und dürfen nicht durch zusätzliche Anpassungen und Anforderungen bei Rücknahme und Wiederverwendung für Hersteller und Vertreiber belastet werden.

Zur Art. 1 Nr. 27

Es wird eine Pflicht zum preisgleichen Angebot einer Mehrwegalternative für bestimmte Einwegkunststoffverpackungen und für Einweggetränkebecher eingeführt. Dies geht über eine 1:1 Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie hinaus, die keine Auflagen zur Preisgestaltung macht.

Mehrwegverpackungen sind grundsätzlich mit deutlich höheren Einkaufskosten verbunden. Dies führt dazu, dass im Bereich Foodservice entweder bisherige Verkaufspreise nicht beibehalten werden können und der Abgabepreis für die Kunden massiv steigt, oder aber der Erfüllungsaufwand für den Letztvertreiber so hoch ist, dass Geschäftsmodell ggf. nicht mehr wirtschaftlich rentabel bleiben. Dies gilt z. B. sowohl für die Gastronomie als auch für Belieferungen im Rahmen von „Essen auf Rädern“.

Um die mehrfache Nutzung von Verpackungen sicherzustellen, ist die Schaffung eines flächendeckenden neuen Mehrwegkreislaufs (Logistik, Reinigung etc.) notwendig, was zu einer weiteren signifikanten Kostensteigerung führt.

Wir bitten darum, die o. g. Argumente bei der weiteren Beratung des Referentenentwurfs zu berücksichtigen. Der Großhandel ist selbstverständlich an einer lösungsorientierten Diskussion interessiert.

